ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.058/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 13. März 2003 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003/I" abzugeben, hat am 23. April 2003 folgendes Gutachten abgegeben:

Untersuchung des Vorentwurfs

Verfügender Teil

Artikel 1 bis 10

I. Tragweite der Artikel

In der Begründung steht folgendes:

"Kapitel 1 sieht eine Begrenzung des Stunden- und Stellenkapitals vor. Auf Grund der Haushaltsentwicklung soll dem Stellenwachstum im Unterrichtswesen Einhalt geboten werden. In der Tat sind die Ausgaben in Sachen Unterrichtspersonal in den letzten Jahren jährlich um mehr als 4 % angestiegen, was die zu erwartende Lohnsteigerung und Indexanpassung der Lehrergehälter, die insgesamt mehr oder weniger 2,5 % ausmachen, bei weitem übertrifft. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältiger Natur, wesentlich war aber die ständig wachsende Anzahl Stellen bedingt durch die Schülerzahlentwicklung und besondere Maßnahmen wie die Integration von Sonderschülern mit besonderem Förderbedarf und die Beschulung neuankommender Schüler.

Um diesen stetigen Zuwachs von Stellen einzudämmen soll auf allen Unterrichtsebenen - von Kindergarten bis Hochschule - das Stellenkapital der Schulen auf das Niveau vom 1. September 2002 begrenzt werden.

Für Kindergarten, Primarschule und Hochschule bedeutet dies, dass das Stellenkapital bzw. Stundenkapital, das auf Grund der Schülerzahl vom 31. Januar 2002 ermittelt worden ist, die Höchstgrenze des Stellenkapitals in den kommenden Jahren darstellt (Ausnahmen werden im Grundschulwesen dann gewährt, wenn eine Niederlassung eine halbe Stelle mehr erwirtschaftet als am 31. Januar 2002 berechnet worden ist). Im Sekundarschulwesen gilt als Höchstgrenze das im Schuljahr 2002-2003 organisierte Stundenkapital. Für die Sonderschulen bedeutet diese Maßnahme, dass das auf Grund der Schülerzahlen vom 1. Oktober 2001 ermittelte Stundenkapital die Höchstgrenze des Stundenkapitals in den kommenden Jahren darstellt. Für die schulische Weiterbildung bedeutet dies, dass das im letzten Jahr benutzte Stundenkapital auf keinen Fall überschritten werden darf.".

Aufgrund des Artikels 36 des Dekretvorentwurfs gelten die Maßnahmen für die Schuljahre 2003-2004, 2004-2005, 2005-2006 und 2006-2007; für das Grundschulwesen und das Sonderschulwesen gelten die Maßnahmen allerdings nur für die Schuljahre 2003-2004 und 2004-2005.

II. Vereinbarkeit des Vorentwurfs mit Artikel 24, § 4, der Verfassung

Die Artikel 1 bis 10 des vorliegenden Vorentwurfs weichen von der bisherigen Berechnungsweise des Stellenkapitals und des Stundenkapitals ab : bisher wurde die Schülerzahl als Grundlage genommen, womit eine Gleichheit zwischen den verschiedenen Unterrichtseinrichtungen in Anwendung von Artikel 24, § 4, der Verfassung gewährleistet wurde.

Das bedeutet konkret, daß eine Erhöhung der Schülerzahl in einer Unterrichtseinrichtung für die kommenden Schuljahre im Prinzip keine Erhöhung des Stellenkapitals oder des Stundenkapitals mehr mit sich bringen wird. Dagegen wird eine Verminderung der Schülerzahl eine Verminderung des Stellenkapitals oder des Stundenkapitals herbeiführen.

Dem beauftragten Beamten zufolge wird das in Artikel 24, § 4, der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip durch die in den Artikeln 1 bis 10 des Vorentwurfs vorgesehenen Maßnahmen nicht verletzt, weil es um zeitweilige Maßnahmen geht und weil Berichtigungsmechanismen vorgesehen sind.

Der Verfasser des Vorentwurfs mildert zwar die Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals mit einer zeitlichen Einschränkung und einer Ausnahme für das Grundschulwesen und das Sonderschulwesen, indem er die etwaige Gewährung von höchstens einer zusätzlichen halben Stelle vorsieht.

Was das Grund- und das Sekundarschulwesen betrifft, sehen Artikel 62 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen und die Artikel 5 und 7 des Dekrets vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I außerdem eine "Solidarität" in ein und demselben Unterrichtsnetz vor. Für das Hochschulwesen und das Sonderschulwesen sehen Artikel 3, VI, des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1973 [(1)] und Artikel 5*bis* des Dekrets vom

---

(1) Königlicher Erlaß vom 15. Dezember 1973 zur Festlegung der Aufteilungs- und Zusammenlegungsnormen für Studienjahre im technischen Sekundarunterricht, im technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, paramedizinischen, sozialen, pädagogischen und künstlerischen Hochschulunterricht kurzer Studiendauer, und im technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterricht zweiten Grades (Belgisches Staatsblatt vom 30. Januar 1974).

27. Juni 1990 [2] ausserdem die Möglichkeit vor, das Stundenkapital um einen jährlich von der Regierung bestimmten Prozentsatz zu vermindern.

Man bemerke jedoch,

- daß es einerseits nicht genügt, sich auf die "Solidarität" in ein und demselben Schulträger zu berufen, um eine Ungleichheit zwischen Unterrichtseinrichtungen zu vermeiden [3];

- daß andererseits bei der Verminderung des Stundenkapitals, die zur Zeit für die Festlegung des Stundenkapitals des Hochschulwesens und des Sonderschulwesens vorgesehen ist, die Schülerzahl immer berücksichtigt wird.

Es wird ausserdem daran erinnert, daß in den Artikeln 24 bis 27 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen vorgesehen wird, daß die Schüler die freie Schulwahl haben und daß die Schulen verpflichtet sind, jeden Schüler einzuschreiben, der bestimmte allgemeine Zulassungsbedingungen erfüllt.

Infolgedessen wird die Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals für das Sekundarschulwesen und das Hochschulwesen während vier Schuljahren [4] mit sich bringen, daß die Schulen, deren Schülerzahl entweder dank der Qualität des Unterrichts oder aus anderen Gründen steigt, bestraft werden.

---

(2) Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden (Belgisches Staatsblatt vom 2. August 1990).

(3) Das Problem wird einfach auf die Schulträgerebene übertragen und die Ungleichheit zwischen Unterrichtseinrichtungen schafft eine Ungleichheit zwischen Schulträgern und Unterrichtsnetzen.

(4) Für das Grundschulwesen und das Sonderschulwesen gilt die Blockierung für zwei Schuljahre (2003-2004 und 2004-2005).

Es erhebt sich daher die Frage, ob das hier angewandte Mittel - die Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals während vier Jahren - angesichts der Zielsetzung nicht unverhältnismäßig oder unangemessen ist und keine ungerechtfertigten Ungleichheiten schaffen kann.

In Ermangelung relevanter Rechtfertigungen scheint der Vorentwurf das Gleichheitsprinzip zu verletzen.

III. Vereinbarkeit des Vorentwurfs mit Artikel 24, § 1, der Verfassung

Der beauftragte Beamte verweist auf die Rechtsprechung des Schiedshofs und insbesondere auf das Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996. In diesem Urteil sagt der Schiedshof in den Erwägungsgründen B.4.2 und B.4.3 folgendes:

> "B.4.2. [...] Die somit durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von - und demzufolge die Wahl zwischen - Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen. [...]
>
> B.4.3. Die oben beschriebene Unterrichtsfreiheit setzt voraus - sonst wäre sie rein theoretisch -, daß die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft erheben können.
>
> Der Anspruch auf Bezuschussung findet seine Beschränkung einerseits in der Möglichkeit der Gemeinschaft, die Bezuschussung von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängen zu lassen, wobei es sich unter anderen um die Erfordernisse einer angemessenen Unterrichtserteilung sowie bestimmter Schülerzahlen handelt, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.
>
> Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Finanzierungs- oder Bezuschussungsbedingungen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird.".

Der Schiedshof schließt natürlich nicht aus, daß Maßnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben hinsichtlich des Unterrichts getroffen werden. Er erinnert nur daran, daß Paragraph 5 von Artikel 24 der Verfassung Beschränkungen des in Paragraph 1 desselben Artikels festgestellten Prinzips vorsieht. Diese Beschränkungen

müssen jedoch dem in Artikel 24, § 4, der Verfassung bestimmten Gleichheitsprinzip entsprechen und dürfen die Unterrichtsfreiheit nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Schulwahl der Eltern oder des Schülers könnte von der Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals abhängen. Die Eltern oder der Schüler werden sich nämlich eventuell zwischen einer Schule, die ihren (insbesondere pädagogischen und philosophischen) Einstellungen entspricht, deren Schülerzahl aber dermaßen gestiegen ist, daß die Betreuungsbedingungen viel schwieriger geworden sind, und einer Schule, in der die Schülerzahl zwar nicht gestiegen ist und in der der Unterricht unter den gleichen Bedingungen wie vor der Blockierung erteilt werden kann, die aber nicht notwendigerweise ihren (insbesondere pädagogischen und philosophischen) Einstellungen entspricht, entscheiden müssen.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der relativ langen Dauer der Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals, zumindest was das Sekundarschulwesen und das Hochschulwesen betrifft, könnte der Vorentwurf die freie Schulwahl und die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigen.

Die von dem Verfasser des Vorentwurfs beschriebenen finanziellen Schwierigkeiten scheinen nicht ausreichend zu sein, um von den wesentlichen für das Unterrichtswesen geltenden Regeln abzuweichen.

Artikel 11

Dem Kommentar zu Artikel 11 des Vorentwurfs zufolge ist Artikel 11 des Schulpaktgesetzes aufzuheben, weil er mit Artikel 82 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen unvereinbar ist. Nur Absatz 3 von Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung scheint mit dem oben genannten Artikel 82, Absätze 2 und 3, unvereinbar zu sein [(5)]. Es steht dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu

[(5)] Siehe jedoch auch Artikel 75, § 3, desselben Dekrets.

beurteilen, ob die Absätze 1 und 2 des besagten Artikels 11 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 auch aufzuheben sind.

Artikel 12 und 13

Die zwei Artikel sind zusammenzufügen und Artikel 12 ist wie folgt abzufassen:

"Art. 12. In dem Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens werden folgende Änderungen vorgenommen :

1. in Artikel 5*bis* werden die Worte "auf Grund des Gutachtens des zuständigen Hohen Rates" gestrichen;

2. die Artikel 6 und 7 werden aufgehoben;

3. in Artikel 9 werden die Worte "auf Grund des Gutachtens der ständigen Räte" gestrichen;

4. in Artikel 10, § 2, werden die Worte "auf Grund des Gutachtens des zuständigen Hohen Rates" gestrichen;

5. in Artikel 10, § 4, werden die Worte "auf Grund des günstigen Gutachtens des ständigen Rates für das Hochschulwesen" gestrichen;

6. in Artikel 10, § 6, werden die Worte "auf Grund des Gutachtens des zuständigen Hohen Rates" gestrichen;

7. Artikel 16, § 3, wird aufgehoben;

8. in Artikel 17, § 4, Absatz 2, werden die Worte "auf Grund des begründeten Gutachtens des ständigen Rates und in Erwartung, daß dieser Rat auf Grund des

Gutachtens des ständigen Büros des Hohen Rates für das technische Schulwesen eingesetzt wird" gestrichen.".

Kapitel IV - Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers

I. Kapitel IV des Vorentwurfs betrifft die Zulassungsbedingungen und die Studiendauer für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers.

Aufgrund des Artikels 5 des besagten Gesetzes vom 29. Mai 1959 bildet eine Änderung der Zulassungsbedingungen und der Studiendauer eine grundlegende Reform des Unterrichtswesens, die im vorhinein zwischen den Schulträgern abgesprochen werden muß.

Dem beauftragten Beamten zufolge hat diese Absprache nicht stattgefunden, weil das besagte Gesetz vom 29. Mai 1959 nicht auf das paramedizinische Hochschulwesen, sondern nur auf das pädagogische Hochschulwesen ("Normalschulwesen") anwendbar sei.

Artikel 1 dieses Gesetzes lautet wie folgt:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf das Vor-, Primar-, Mittel-, Normal-, technische, Kunst- und Sonderschulwesen [(6)]. Es findet keine Anwendung auf die Musikschulen.".

Um den Anwendungsbereich des Gesetzes zu bestimmen, hat der Gesetzgeber somit zwei Kriterien angewandt: das Unterrichtsniveau (Vor-, Primar- und Mittelschulwesen) und die Unterrichtskategorie (Normalunterricht, technischer und Kunstunterricht). Der Gesetzgeber hat dieses zweite Kriterium angewandt, um das

(6) Das Sonderschulwesen wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen hinzugefügt.

nichtuniversitäre Hochschulwesen, das in seiner heutigen Form noch nicht bestand, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen.

Das Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens hat nämlich das nichtuniversitäre Hochschulwesen organisiert. Sein Artikel 1, § 1, lautet wie folgt:

"Das Schulwesen wird in vier Niveaus organisiert :

1. das Vorschulwesen;
2. das Primarschulwesen;
3. das Sekundarschulwesen;
4. das Hochschulwesen.".

In seinem Artikel 1, § 3, wird folgendes präzisiert:

"Das Hochschulwesen umfaßt :

- das Universitätsunterrichtswesen;
- das technische Hochschulwesen;
- das wirtschaftliche Hochschulwesen;
- das landwirtschaftliche Hochschulwesen;
- das paramedizinische Hochschulwesen;
- das Sozialhochschulwesen;
- das Kunsthochschulwesen;
- das pädagogische Hochschulwesen;
- das Seefahrtshochschulwesen." [7].

Man könnte denken, daß das paramedizinische Hochschulwesen nicht unter das besagte Gesetz vom 29. Mai 1959 fällt, weil es auf den ersten Blick zu keiner der in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten Kategorien gehört. Im Lichte der Vorarbeiten zu dem genannten Gesetz vom 7. Juli 1970 ist jedoch festzustellen, daß das paramedizinische Hochschulwesen zum technischen Schulwesen gehört, auf das sich Artikel 1 des erwähnten Gesetzes vom 29. Mai 1959 bezieht.

---

[7] Das Seefahrtshochschulwesen wurde durch das Gesetz vom 15. Juli 1985 über die Organisation des Seefahrtshochschulwesens und des Studiums der nautischen Wissenschaften hinzugefügt.

So wird in einem von der Regierung eingereichten Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf, der das o.a. Gesetz vom 7. Juli 1970 geworden ist, vorgeschlagen, Artikel 1 folgendermaßen abzufassen :

"L'enseignement est organisé en quatre niveaux : 1. l'enseignement préscolaire, 2. l'enseignement primaire, 3. l'enseignement secondaire, 4. l'enseignement supérieur comprenant l'enseignement supérieur universistaire, l'enseignement supérieur technique, l'enseignement supérieur artistique et l'enseignement supérieur normal." [8].

In dem Bericht des Ausschusses der Abgeordnetenkammer für die Nationale Erziehung ist folgendes zu lesen [9] :

> "(...) la sous-commission propose de préciser les différentes composantes de l'enseignement supérieur, d'une part, en mentionnant l'enseignement supérieur artistique et pédagogique [10] et, d'autre part, en distinguant de manière plus adéquate ce qui est désigné actuellement sous la dénomination globale «enseignement technique supérieur», à savoir l'enseignement technique supérieur, l'enseignement économique supérieur, l'enseignement paramédical supérieur et l'enseignement social supérieur..." [11].

In seinem Gutachten 33.694/2, abgegeben am 12. September 2002 über einen Vorentwurf eines Dekrets der französischen Gemeinschaft, der das Dekret vom 14. November 2002 "organisant la représentation des pouvoirs organisateurs d'enseignement subventionné et des centres psycho-médicaux-sociaux subventionnés" geworden ist, hat der Staatsrat außerdem vorgeschlagen, Artikel 1 des o.a. Gesetzes vom

---

(8) Parl. Dok., Kammer, OS 1969-1970, Nr. 609/4.

(9) Parl. Dok., Kammer, OS 1969-1970, Nr. 609/11.

(10) 1970 ist demzufolge der Ausdruck "enseignement normal" durch den Ausdruck "enseignement supérieur pédagogique" ersetzt worden.

(11) Dieser Vorschlag ist dem Staatsrat nicht zur Begutachtung nicht vorgelegt worden. Der Staatsrat hat also keine Gelegenheit gehabt, den Verfasser des Entwurfs auf die Notwendigkeit, Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 anzupassen, aufmerksam zu machen.

29. Mai 1959 folgendermaßen abzufassen, nachdem er festgestellt hat, daß die darin verwendete Terminologie überholt war [(12)]:

"La présente loi est applicable à l'enseignement maternel, primaire, secondaire et supérieur non universitaire".

Demzufolge findet das o.a. Gesetz vom 29. Mai 1959 ebenfalls Anwendung auf das paramedizinische Hochschulunterrichtswesen, und die Artikel 15, 17, 18 und 20 des Vorentwurfs müssen der in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Absprache unterworfen werden.

II. Der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, der aufgrund der Dringlichkeit angenommen wurde, ist der Gesetzgebungsabteilung des Staatrates nicht zur Begutachtung vorgelegt worden. Insofern er wesentliche Elemente regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung sehr fraglich, um so mehr als er nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Dekretgebers beruht.

Statt diesen Erlaß durch Dekret abzuändern, wäre es somit besser, die gesamte Regelung in den Dekretvorentwurf einzufügen. Zudem würde eine solche Vorgangsweise der Rechtssicherheit förderlich sein, namentlich indem sie vermeiden würde, daß Bestimmungen gesetzgeberischer und verordnender Art in ein und demselben Text stünden.

III. Die folgenden Bemerkungen werden unter den o.a. Vorbehalten gemacht.

---

(12) Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 326/1.

Artikel 14

Insofern der entworfene Artikel 2 zwei Diplome einführt, nämlich das eines graduierten Krankenpflegers und das eines spezialisierten graduierten Krankenpflegers, sind in Artikel 5 des o.a. Erlasses vom 6. Juni 1997 die Wörter "Das in Artikel 2 angeführte Diplom wird den Studenten ausgehändigt, nachdem es [...] unterzeichnet [...] worden ist" durch die Wörter "Die in Artikel 2 angeführten Diplome werden den Studenten ausgehändigt, nachdem sie [...] unterzeichnet [...] worden sind" zu ersetzen.

Artikel 15

Dieser Artikel ist wie folgt abzufassen:

"Art. 15. Dem Artikel 3 desselben Erlasses, dessen gegenwärtiger Text den Paragraphen 1 bilden wird, wird ein Paragraph 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt [...].".

Artikel 18

1. Da es sich um eine Abweichung von Artikel 8 des Erlasses über die Zulassung zum Studium eines graduierten Krankenpflegers handelt, müssen die Wörter "In Abweichung von den Artikeln 3, 4, 10 und 11" durch die Wörter "In Abweichung von Artikel 8" ersetzt werden.

2. Anstatt ein neues Kapitel einzufügen, wäre es besser in den o.a. Erlaß vom 6. Juni 1997 einen Artikel 8*bis* einzufügen, in dem die entworfenen Artikel 12*bis* und 12*ter* zusammengefügt würden.

3. In ihrer heutigen Fassung berücksichtigen die entworfenen Artikel 12*bis* und 12*ter* nicht die Berufserfahrung die eine Person als Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer

kürzeren Frist erworben hätte (z.B. während einer Dauer von drei Jahren in einer Vollzeitbeschäftigung).

Artikel 19

In dem abgeänderten Erlaß ist die terminologische Einförmigkeit zu wahren. Deswegen sind die Wörter "540 Perioden klinische Unterweisung" durch die Wörter "540 Praktikumperioden" zu ersetzen, um den Inhalt des entworfenen Artikels 15*bis* mit den Artikeln 1, Nr. 2, und 4 des o.a. Erlasses vom 6. Juni 1997 und den sonstigen auf das paramedizinische Unterrichtswesen anwendbaren Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen [(13)].

Artikel 20

Es gibt keinen Grund, ein neues Kapitel einzufügen. Außerdem ist diese Bestimmung vor dem neuen Kapitel II*bis* über das Studienprogramm der spezialisierten graduierten Krankenpfleger in Intensiv- und Notfallpflege einzufügen.

Die Bestimmung wäre genauer formuliert, indem:

1. in Absatz 1 präzisiert würde, daß in Abweichung von den Artikeln 4 und 15 das Studienprogramm wenigstens 960 Perioden theoretischen Unterrichts und 1200 Praktikumperioden umfaßt;

2. in Absatz 2 präzisiert würde, daß in Abweichung von den Artikeln 4 und 15 das Studienprogramm wenigstens 480 Perioden theoretischen Unterrichts und 800 Praktikumperioden umfaßt;

---

(13) Unter anderem mit dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege.

3. in Absatz 3 präzisiert würde, daß in Abweichung von den Artikeln 3 und 11 das Studienprogramm in Form eines Vollzeit-, Teilzeit-, Modular- oder zeitversetzten Unterrichts organisiert wird.

Gemäß dem entworfenen Absatz 4 wird das von den Hochschulen festgelegte Studienprogramm (theoretischer Unterricht und Praktika) der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Es stellt sich die Frage, ob der Verfasser des Vorentwurfs damit von Artikel 14 des o.a. Erlasses vom 6. Juni 1997, dem zufolge das Studienprogramm der Praktika von den für das Unterrichts- und Gesundheitswesen zuständigen Ministern festgelegt wird, abweichen will. Die Bestimmung muß diesbezüglich verdeutlicht werden.

Artikel 21

Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1977 zur Festlegung der Bedingungen zur Gewährung von Prüfungsbefreiungen im Hochschulwesen kurzer und langer Studiendauer umfaßt drei Absätze. Demzufolge sind die Wörter "ein fünfter Absatz" durch die Wörter "ein vierter Absatz" zu ersetzen.

Der zweite Satz des ersten Absatzes ist überflüssig. Artikel 5 des o.a. Erlasses vom 28. Dezember 1977 bestimmt bereits, daß die Befreiungen für das Studium in einer subventionierten oder anerkannten Einrichtung erst nach günstiger Stellungnahme des Schulträgers erteilt werden dürfen.

Um der Textstruktur Rechnung zu tragen, wäre es besser, den letzten Absatz des entworfenen Artikels in Artikel 7 des o.a. königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1977 einzufügen.

Artikel 22

Den subventionierten Einrichtungen des Regelsekundarunterrichtswesens, in denen sich eine Mediothek befindet, die "nach den Vorgaben der Regierung" eingerichtet

worden ist, wird jährlich eine pauschale Funktionssubvention zugewiesen. Diese Subvention wird "durch den Verwaltungsrat der entsprechenden Mediothek verwaltet".

Aufgrund des Dekrets vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insbesondere des Artikels 32, § 2, des Dekrets) erhalten diese Einrichtungen ebenfalls eine Subvention für die Einrichtung und Ausstattung einer Mediothek. Kein sonstiger Text regelt die Schaffung und die Bezuschussung der Mediotheken oder Schulmediotheken.

Gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen werden die Funktionssubventionen den subventionierten Unterrichtseinrichtungen, Internaten und psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesen. Die Schule, der eine Mediothek angegliedert ist, kann demzufolge Funktionssubventionen für diese Mediothek erhalten. Laut dem entworfenen Text kommen diese Subventionen der VoG zu, die die Mediothek verwaltet.

Eine solche Unterscheidung bezüglich der Subventionsempfänger ist nicht zulässig.

Insofern diese Mediotheken darüber hinaus als Schulmediotheken (wie die Schulbibliotheken) zu betrachten sind, ist Artikel 24, § 5, der Verfassung zu beachten und müssen zuerst die Organisations- und Bezuschussungsbedingungen durch Dekret festgelegt werden, bevor die Gewährung von Subventionen stattfinden kann. Zudem muß die durch Artikel 24, § 4, der Verfassung festgelegte Gleichheit zwischen den verschiedenen Unterrichtseinrichtungen beachtet werden [(14)].

Artikel 22 des Vorentwurfs ist demzufolge so anzupassen, daß sich daraus ergibt, daß die Subvention durch den Schulträger verwaltet wird, dem es auch zukommt, ihre Verwendung zu rechtfertigen.

---

(14) Der entworfene Artikel sieht für die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtseinrichtungen keine Dotation vor, während eine Schulmediothek unlängst in der pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen wurde. Die besagte Mediothek wurde übrigens nicht in Form einer VoG geschaffen und wird also nicht durch einen Verwaltungsrat verwaltet.

Artikel 24 bis 34

Diese autonomen Bestimmungen stünden besser am Anfang des Vorentwurfs, vor den Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen.

Artikel 24

Nr. 4 ist überflüssig, da die subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens bereits durch Artikel 12*bis*, § 3, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 (Nr. 1) betroffen sind. Die subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums sind durch das Gesetz vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren betroffen (Nr. 2).

Da das Dekret "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens und der subventionierten offiziellen psycho-medizinisch-sozialen Zentren" noch nicht angenommen worden ist, hat der Verfasser des Vorentwurfs Artikel 12*bis*, § 3, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 und das o.a. Gesetz vom 1. April 1960 (was das subventionierte offizielle Unterrichtswesen betrifft) erwähnen müssen. In Anbetracht, daß der Verfasser des Vorentwurfs die Bestimmungen des Kapitels VIII auf alle Personalmitglieder anwendbar machen möchte und daß bestimmte Personalmitglieder noch kein Statut haben, scheint die Aufzählung verschiedener Texte, um den Anwendungsbereich zu bestimmen, nutzlos und trägt darüber hinaus nicht dazu bei, die Lesbarkeit des Textes zu verbessern.

Es wird demzufolge vorgeschlagen, Artikel 24 des Vorentwurfs folgendermaßen abzufassen:

"Art. 24. Dieses Kapitel findet Anwendung:

1. auf die ernannten Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

2. auf die definitiv ernannten oder definitiv eingestellten subventionierten Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren.".

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 27 und 33 des Vorentwurfs.

Artikel 25

Der entworfene Paragraph 1, Absatz 2, Nr. 1, ist überflüssig, da Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1976 (15) einfach auf den in der entworfenen Nr. 2 des Absatzes 2 erwähnten königlichen Erlaß vom 15. Januar 1974 (16) verweist. Er ist deshalb auszulassen.

In dem entworfenen Paragraphen 1, Absatz 2, Nr. 2, sind die Wörter "in Anwendung des Artikels 164" durch die Wörter "in Anwendung des Artikels 160" zu ersetzen.

---

(15) Königlicher Erlaß vom 8. Juli 1976, ergangen in Anwendung von Artikel 40 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Religionslehrer, der Religionsprofessoren und der Religionsinspektoren für katholische und protestantische Religion der staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht (Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 1977).

(16) Königlicher Erlaß vom 15. Januar 1974 ergangen in Anwendung des Artikels 160 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes (Belgisches Staatsblatt vom 26. Februar 1974).

Artikel 27

Es wird auf die zu Artikel 24 formulierte Bemerkung hingewiesen.

Artikel 28

1. Der Begründung nach wird es den definitiv ernannten oder definitiv eingestellten Personalmitgliedern ermöglicht, dasselbe Amt bei einem anderen Träger oder ein anderes Amt bei demselben oder bei einem anderen Träger im Unterrichtswesen zu bekleiden.

So kann ein Personalmitglied aufgrund des Paragraphen 1, Nrn. 1 und 2, einen Urlaub bekommen, um ein Beförderungs- oder Auswahlamt auszuüben, wenn es bei demselben Träger definitiv in einem Anwerbungs- oder Auswahlamt, das Zugang zu diesem Beförderungs- oder Auswahlamt gibt, ernannt oder eingestellt ist.

Artikel 28 des Vorentwurfs überschneidet sich teilweise mit den Artikeln 60 und 67 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums. Aufgrund dieser Artikel können die Auswahl- und Beförderungsämter einem definitiv eingestellten oder zeitweilig eingestellten Personalmitglied unter bestimmten Bedingungen zeitweilig zugewiesen werden. Dieses Personalmitglied bleibt Inhaber des Amts, für das es definitiv eingestellt worden ist.

Der Verfasser des Vorentwurfs muß dafür sorgen, daß die Kohärenz zwischen den o.a. Bestimmungen des Dekrets vom 14. Dezember 1998 und dem untersuchten Artikel gewährleistet wird.

2. Das o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 enthält verschiedene genaue Bedingungen, die zwecks zeitweiliger Ausübung eines Auswahl- oder Beförderungsamts erfüllt werden müssen, während der vorliegende Vorentwurf diesbezüglich nichts vorsieht. Der untersuchte Artikel ist deshalb mit den Artikeln 60 und 67 des o.a. Dekrets vom

14. Dezember 1998 in Übereinstimmung zu bringen und ist zwecks Beachtung des Artikels 24, § 5, der Verfassung dementsprechend zu ergänzen.

3. Hinsichtlich des untersuchten Artikels erhebt sich die Frage, ob er mit den Artikeln 113 und folgenden des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes vereinbar ist.

Da die in diesen Artikeln eingeführten Verfahren darauf abzielen, die Fähigkeit der Kandidaten zum Bekleiden von Beförderungsämtern zu prüfen, scheint es notwendig, die Prüfung der Fähigkeit der Kandidaten zur zeitweiligen Ausübung dieser Beförderungsämter zu objektivieren.

4. Artikel 28 ist infolgedessen grundlegend zu revidieren.

Artikel 29

Im Gegensatz zu Artikel 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 1992 [17] wird die Zulage gewährt, wenn das besser besoldete Amt während mindestens sechs - statt früher zehn - aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ausgeübt wurde.

Aus den Akten geht hervor, daß der Verfasser des Vorentwurfs den Paragraphen 2 des Artikels 29 angepaßt hat, um ihn in Übereinstimmung mit Artikel 34

[17] Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 1992 zur Ausführung von Artikel 1, Absatz 4, des Dekrets vom 17. Juni 1991 zur Gewährung einer Zulage an das Personal im Unterrichtswesen, das vorübergehend ein anderes Amt bekleidet als das, wofür es definitiv ernannt ist (Belgisches Staatsblatt vom 8. August 1992).

des Vorentwurfs zu bringen, in dem vorgesehen wird, daß ein Personalmitglied, das wegen Krankheit während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend ist, ersetzt werden kann. Damit die Regelung in diesem Punkt kohärent bleibt, muß auch Paragraph 4 von Artikel 29, dem zufolge eine Dienstunterbrechung von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit führt, angepaßt werden; der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt.

Artikel 30

1. Der entworfene Artikel 28*bis* ist überflüssig, denn in Artikel 25, Absatz 2, letzter Satz, des königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967 [18] wird präzisiert, daß das Personalmitglied, das verkürzte Dienstleistungen erbringt, während seiner Abwesenheit keine Erwerbstätigkeit ausüben darf. Absatz 1 ist deshalb auszulassen [19].

2. Was den entworfenen Artikel 16*bis* betrifft, ist Kapitel II des Dekrets vom 25. Juni 2001 über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lehrämtern und über die Anpassung des Besoldungsstatuts nur auf die Anwerbungsämter der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals anwendbar und also nicht auf die im

---

[18] Königlicher Erlaß vom 8. Dezember 1967 ergangen in Anwendung des Artikels 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung des Statuts des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Arbeitspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht (Belgisches Staatsblatt vom 2. Februar 1968).

[19] Außer wenn der Verfasser des Vorentwurfs beabsichtigt, dem Personalmitglied, das verkürzte Dienstleistungen erbringt, zu untersagen, während der Ausübung seines Amts einen Urlaub zwecks Ausübung desselben Amts oder eines anderen Amts zu nehmen. Dies ist nicht der Fall. Dem beauftragten Beamten zufolge beabsichtigt der Verfasser des Vorentwurfs nämlich, daß die beiden Urlaube weiterhin kumuliert werden können. Es wird also dem Personalmitglied möglich sein, verkürzte Dienstleistungen zu erbringen und während dieser Zeit (und nicht während seiner Abwesenheit) einen Urlaub zu bekommen, um ein anderes Amt im Unterrichtswesen auszuüben.

königlichen Erlaß vom 28. Februar 1967 [20] erwähnten Personalmitglieder. Die Wörter "unbeschadet von Kapitel II des Dekretes vom 25. Juni 2001 über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lehrämtern und über die Anpassung des Besoldungsstatuts" sind deshalb auszulassen.

Außerdem darf ein zur Disposition gestelltes Personalmitglied im Prinzip keinen Urlaub bekommen. Statt dies in dem entworfenen Artikel 16*bis* zu erwähnen, wäre es besser, in Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 die Wörter "k. Urlaub zwecks Ausübung desselben Amts oder eines anderen Amts im Unterrichtswesen" hinzuzufügen.

3. In Ermangelung einer Bestimmung, die vorsieht, daß das Personalmitglied keine Erwerbstätigkeit während seiner Abwesenheit ausüben darf, ist die im entworfenen Artikel 32*bis* enthaltene Bestimmung in gewissem Maße nützlich. Da Artikel 32 des o.a. königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 die Abwesenheitszeiträume einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichstellt, könnte das Personalmitglied einen Urlaub bekommen, um dasselbe Amt oder ein anderes Amt im Unterrichtswesen auszuüben. Wird vom Verfasser des Vorentwurfs beabsichtigt, dem Personalmitglied einen Urlaub zwecks Ausübung desselben Amts oder eines anderen Amts nicht während der Ausübung seines Amts, sondern nur während seiner Abwesenheit (siehe die unter Punkt 1 formulierte Bemerkung) zu verweigern, sind die Wörter "während der Zeitspanne" durch die Wörter "während seiner Abwesenheit" zu ersetzen.

4. Was die entworfenen Artikel 14*bis* und 11*bis* betrifft, wird auf die unter Punkt 2 formulierte Bemerkung verwiesen. Statt einen Artikel 14*bis* in den königlichen

---

[20] Königlicher Erlaß vom 28. Februar 1967 zur Festlegung des Statuts des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Arbeitspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht (Belgisches Staatsblatt vom 4. Oktober 1967).

Erlaß vom 18. Januar 1974 [21] einzufügen, wäre es also besser, in Artikel 160 des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969 die Wörter "n. Urlaub, um dasselbe Amt oder ein anderes Amt im Unterrichtswesen auszuüben" hinzuzufügen.

Statt einen Artikel 11*bis* in den königlichen Erlaß vom 8. Juli 1976 [22] einzufügen, wäre es besser, in Artikel 40 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 [23] die Wörter "k. Urlaub, um dasselbe Amt oder ein anderes Amt im Unterrichtswesen auszuüben" hinzuzufügen.

Artikel 32

Diese Aufhebungsbestimmungen sind vor der Inkraftsetzungsbestimmung einzufügen. Außerdem müssen die Wörter "der Erlaß vom 18. März 1992" durch die Wörter "der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 1992" ersetzt werden.

---

(21) Königlicher Erlaß vom 18. Januar 1974 ergangen in Anwendung des Artikels 164 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes (Belgisches Staatsblatt vom 26. Februar 1974).

(22) Königlicher Erlaß vom 8. Juli 1976 ergangen in Anwendung des Artikels 40 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Religionslehrer, Religionsprofessoren und der Religionsinspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe und islamitische Religion der Unterrichtseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 1977).

(23) Königlicher Erlaß vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Religionslehrer, Religionsprofessoren und der Religionsinspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe und islamitische Religion der Unterrichtseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 12. Januar 1972).

Artikel 33

Es wird auf die zu Artikel 24 formulierte Bemerkung verwiesen.

Artikel 34

Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1959 über den Krankheits- und Mutterschaftsurlaub der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens bestimmt:

> "Dans les écoles primaires et gardiennes de l'Etat, ainsi que dans les écoles primaires et gardiennes d'application annexées aux écoles normales de l'Etat, dans les internats de l'État pour enfants dont les parents n'ont pas de résidence fixe, un intérimaire peut être désigné lorsque l'absence d'un membre du personnel due à l'une des raisons définies ci-avant atteint six jours au moins.
>
> Dans une école à classe unique, la période de carence de six jours, dont il est question à l'alinéa précédent, ne sera toutefois pas requise avant la désignation d'un instituteur intérimaire.
>
> Dans les établissements d'enseignement moyen, normal, technique et artistique de l'Etat, la même désignation peut être faite lorsque l'absence atteint dix jours au moins." [(24)].

Aus den Akten geht hervor, daß Artikel 34 des Vorentwurfs darauf abzielt, die Anzahl der Tage, die erforderlich sind, um das wegen Krankheit abwesende Personalmitglied ersetzen zu können, herabzusetzen, indem mindestens sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage vorgesehen werden. Aufgrund des Absatzes 1 von Artikel 9 des o.a. königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1959 kann jedoch ein Personalmitglied bereits ersetzt werden, wenn die Anzahl der Tage mindestens sechs

---

(24) In Ermangelung einer ähnlichen Bestimmung für das subventionierte Unterrichtswesen scheint der Verfasser des Vorentwurfs den o.a. königlichen Erlaß vom 30. Dezember 1959 aufgrund von Artikel 12*bis*, § 3, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 auf das subventionierte Unterrichtswesen anzuwenden.

"Kalendertage" beträgt. Anscheinend ist der Wille des Verfassers des Vorentwurfs also nicht richtig im Vorentwurf zum Ausdruck gebracht worden [25].

Überdies muß Artikel 9 des o.a. königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1959 entweder abgeändert oder aufgehoben werden [26].

Artikel 35

Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters wird der für das Unterrichtswesen zuständige Minister die Dienste berücksichtigen können, die bei "Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht" geleistet wurden, "deren Zielsetzung darin besteht, Aufgaben wahrzunehmen oder Dienste zu verrichten, die in irgendeiner Form im direkten Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder dem Unterrichtswesen direkt dienlich sind".

Diese Bestimmung hat einen sehr allgemeinen Inhalt und erteilt dem Minister eine sehr breite Delegation, die mit Artikel 24, §§ 4 und 5, der Verfassung unvereinbar ist. Die wesentlichen Elemente des Begriffs "Aufgaben oder Dienste, die in irgendeiner Form im direkten Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder dem Unterrichtswesen direkt dienlich sind" müssen im Dekret selber präzisiert werden.

---

(25) Der von dem Verfasser des Vorentwurfs gewünschten Kohärenz halber sind in Artikel 29 des Vorentwurfs dieselben Änderungen vorzunehmen.

(26) Der königliche Erlaß vom 20. Mai 1968 über den Krankheitsurlaub, den Mutterschaftsurlaub wegen Stillung und wegen verkürzter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen und der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes hat bereits die Artikel 1 bis 8 und 10 bis 12 aufgehoben.

Artikel 36

Zusätzlich zu den zu Artikeln 1 bis 10 formulierten Bemerkungen ist in den Artikeln 1, 3, 5 und 7 bis 10 die Dauer der Gültigkeit dieser Bestimmungen zu präzisieren, indem die Wörter "Für die Schuljahre ..." eingefügt werden, damit der Übergangscharakter der Maßnahme deutlicher wird.

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum die Artikel 14 bis 20 am 1. September 2001 in Kraft treten sollten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
den Frauen	P. M.	LIÉNARDY, BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C.	VAN GEERSDAELE,	stellvertretender Kanzler.

Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Referendar, dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE Y. KREINS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.